

## Stiftungssatzung

### der Bürgerstiftung Steinheim/Westf.

#### Präambel

Die Bürgerstiftung Steinheim ist eine Stiftung von Bürgern für die Bürger. Sie soll erreichen, dass die Bürger und Wirtschaftsunternehmen der Stadt Steinheim mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Sie ist eine unabhängige, gemeinnützige Institution, die das Wohl der Menschen in der Stadt Steinheim fördert.

Ziel der Bürgerstiftung Steinheim ist es, ein möglichst breites Spektrum gemeinnütziger Projekte und Aktivitäten zu fördern und zu initiieren, um die Lebensqualität in der Stadt Steinheim zu erhöhen. Darüber hinaus schafft und fördert sie Möglichkeiten für ein freiwilliges, ehrenamtliches Engagement der Bürgerinnen und Bürger.

#### § 1

##### Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- 1) Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Steinheim".
- 2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Steinheim/Westf.

#### § 2

##### Gemeinnütziger Zweck

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- 2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von

Kunst und Kultur,  
Heimat- und Brauchtumpflege,  
Denkmalpflege und Naturschutz,  
Wissenschaft und Forschung

in der Stadt Steinheim.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Ausbau und Unterhalt des Möbelmuseums Steinheim und die Unterstützung der Öffentlichen Bücherei. Ferner durch Maßnahmen und Hilfen zur Erhaltung heimatlichen Kulturgutes, lokaler Vereins- und Festkultur, sowie einer intakten Umwelt. Im Bedarfsfall soll die Publikation von Forschungsarbeiten zur Geschichte und Kultur des heimischen Raumes gefördert werden.

- 3) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### § 3

#### Stiftungsvermögen

- 1) Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- 2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- 3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zustiftungen zu. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die die Zuwendungsgeber ausdrücklich dafür bestimmen. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- 4) Zustiftungen können durch die Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb deren einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von 30.000 Euro mit einem Namen (Namensfonds) verbunden werden, den die Zuwendungsgeber bestimmen können.

#### § 4

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- 1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- 2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin / vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5

#### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

#### § 6

#### **Organe der Stiftung**

- 1) Organe der Stiftung sind
  - a) der Vorstand
  - b) das Kuratorium
  - c) der Stiftungsrat

Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

- 2) Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 7

### Zusammensetzung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch das Kuratorium. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit der anderen Mitglieder vom Kuratorium berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.
- 3) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder abberufen werden.

## § 8

### Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorstand handelt durch seinen Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln sein Vertreter und ein Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich. Eine Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden.
- 2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
  - b) die Umsetzung der Beschlüsse des Kuratoriums, insbesondere der Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
  - c) die Beschlussfassung im Rahmen der § 13 und 14.
- 3) Der Vorstand kann sich in Abstimmung mit dem Kuratorium eine Geschäftsordnung geben.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Die gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

## § 9

### Zusammensetzung des Kuratoriums

- 1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 7 und höchstens 12 Personen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Kuratoriums von dem Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- 2) Das Kuratorium wählt die Vorsitzende / den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- 3) Die Amtszeit der gewählten Kuratoriumsmitglieder beträgt 6 Jahre. Alle 2 Jahre scheidet ein Drittel der Kuratoriumsmitglieder aus. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend; bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Ist die Zahl der Kuratoriumsmitglieder nicht durch drei teilbar, so scheidet zunächst der kleinere Teil aus. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Der Stiftungsrat kann Mitglieder des Kuratoriums bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus oder wird es aus wichtigem Grund abberufen, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds hinzugewählt.

## § 10

### Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- 1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stiftungswillens und kümmert sich darum, dass der Stiftung ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Es entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beaufsichtigt den Vorstand.

- 2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
  - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und Genehmigung eines entsprechenden Haushaltsplanes,
  - c) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
  - e) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.
- 3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

## **§ 11** **Der Stiftungsrat**

- 1) Der Stiftungsrat besteht aus den Gründungstiftern und allen späteren Zustiftern, die mindestens 250 Euro zuwenden. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über. Die Stifter können sich im Stiftungsrat durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Die Zugehörigkeit und Teilnahme im Stiftungsrat ist freiwillig.
- 2) Juristische Personen können dem Stiftungsrat nur angehören, wenn sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem ständigen Vertreter im Stiftungsrat berufen und dieses dem Vorstand schriftlich mitteilen.
- 3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser bzw. die Erblasserin in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stiftungsrat angehören soll.
- 4) Der Stiftungsrat wird einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes zu einer Sitzung einberufen. Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegt die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres. Darüber hinaus wählt sie die Mitglieder des Kuratoriums.

## **§ 12 Beschlüsse**

- 1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- 2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 13 und 14 dieser Satzung.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

- 1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.
- 2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Kuratorium der Stiftungszweck geändert oder ein neuer Stiftungszweck beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums als Gesamtgremium. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

## **§ 14 Auflösung der Stiftung / Zusammenschluss**

Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

## **§ 15 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Steinheim zur Verwendung gemäß dem Stiftungszweck nach § 2 dieser Stiftungssatzung oder anderer gemeinnütziger Zwecke.

§ 16

**Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17

**Stellung des Finanzamts**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18

**Stiftungsaufsichtsbehörde**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Steinheim, den 16. August 2005

